

Gerichts

Zeitung



Das Recht unter Waage,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. C. Pfingl

in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate

pro Zeitzelle 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Waldenbergs & Comp. (Brandis' Verlag).

Spandauerstraße No. 1.

Berlin, Dienstag den 24. November.

Berlin, den 23. Novbr. 1857.

Stadtgericht

Zweite Deputation.

Sitzung vom 21. November.

1. Der Sattlergeselle Heinrich August Gend, bereits wegen Urkundensäufung mit 6 Jahren Zuchthaus bestraft, von welcher Strafe ihm aber durch die königliche Gnade zwei Drittel erlassen wurden, ist des Betruges angeklagt. Am 4. October d. J. erschien er bei dem Putzmeister Müller und verlangte im Namen seines Vaters, obwohl er von diesem dazu keinen Auftrag erhalten hatte, einen für denselben passenden Hut, zu welchem er das Maß angab, zum Preise von 4 Thlrn. Müller, der der falschen Vorspiegelung Glauben schenkte und den Vater des Gend, legte ihm 3 Hüte vor, damit sein Vater sich einen davon auswählen möchte, und erbot sich, dieselben in dessen Wohnung zu schicken. Der Angekl. lehnte aber die Zusendung ab und nahm die 3 Hüte selbst mit; er hat dieselben aber nicht seinem Vater vorgelegt, auch nicht an Müller zurückgeliefert und ebensowenig an diesen den Preis dafür bezahlt. Er räumte im Audienstermine ein, daß er den Müller durch das Vorbringen der falschen Thatsache, er habe von seinem Vater den Auftrag zum Ankauf eines neuen Hutes erhalten, in einen Irrthum versetzt und daß er damit bezweckt, sich selbst einen neuen Hut auf Credit zu verschaffen, er behauptete ferner, ohne dies irgendwie nachweisen zu können, daß der eine von den 3 Hüten, den er für sich habe behalten wollen, ihm gleich bei einer Schlägerei vollständig ruiniert worden, daß er die beiden andern Hüte durch einen Bekannten an Müller zurückgeschickt habe, und wenn sie nicht abgeliefert worden, dies nicht seine Schuld sei. Der Gerichtshof schenkte diesem unwahrscheinlichen Einwand keinen Glauben, erklärte ihn des Betruges in Bezug auf die 3 Hüte für schuldig und verurtheilte ihn zu 2 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 100 Thlrn. ev. noch 2 Monaten Gefängniß und zu einjähriger Polizeiaufsicht.

2. Die unehel. Marie Sophie Kange war von der verehelichten Blumenfabrikant Sauer, bei welcher sie in Dienst stand, beauftragt worden, für sie einige Blechwaaren von dem Klempnermeister Schmidt zu kaufen und das Geld dafür auszuliegen. Nachdem sie den Kauf besorgt, gab sie an, daß sie dafür 28 Sgr. gezahlt, welche ihr auch von der Frau Sauer ersetzt wurden, während sie in Wahrheit nur 24 Sgr. an Schmidt gezahlt hatte. Von der Mutter des Ehemannes der Frau Sauer erhielt sie eines Tages zum Ankauf von Käse 6 Sgr., brachte aber keinen Käse und verwendete das Geld in ihren Nutzen. Sie ist deshalb des Betruges und der Unterschlagung angeklagt, wurde in beiden Fällen unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt und zu 14 Tagen Gefängniß, als Zusatzstrafe zu einer gegen sie erkannten Strafe, die sie jetzt verbüßt, verurtheilt.

3. Der Arbeiter August Ludwig Haase und dessen Ehefrau, Rosalie geb. Rindow, sind des strafbaren Eigennuges in Gemäßheit des §. 272 des neuen Strafgesetzbuches angeklagt. (§. 272 lautet: Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft,

verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.)

Der Executor Hammer hatte in einer Civilprozeßsache verschiedene den Haaseschen Eheleuten gehörige Gegenstände, namentlich ein Sopha, einen Tisch und eine schwarzwalder Uhr, im Auftrage des Stadtgerichts als Pfandstücke bezeichnet. Dies war in Abwesenheit des Ehemannes, aber im Beisein der Frau geschehen, der er den Auftrag erteilt hatte, ihren Mann davon in Kenntniß zu setzen, was sie auch gethan zu haben zugiebt. Als er einige Zeit bei den Haaseschen Eheleuten darauf zur Abholung der gepfändeten Sachen erschien, waren dieselben nicht mehr vorhanden. Das Sopha und den Tisch hatte Haase zerschlagen, indem er erklärt hatte, er wolle die Sachen lieber vernichten als sie dem Executor übergeben, die schwarzwalder Uhr hatte aber seine Frau verkauft. Haase räumte ein, den Tisch und das Sopha zerschlagen zu haben, wollte dies aber in der Trunkenheit aus Wuth gethan und dabei nichts von der Pfändung gewußt haben, indem ihm seine Frau nichts davon erzählt haben. Die Frau war geständig. Da nun auch durch andere Zeugenansagen die Kenntniß des Mannes von der Pfändung höchst wahrscheinlich wurde, so gewann der Gerichtshof die Ueberzeugung von der Schuld beider Angeklagten, erkannte aber in Rücksicht auf den sehr geringen Werth der der Beschlagnahme entzogenen Gegenstände nur auf eine sehr geringe Strafe, nämlich 2 Tage Gefängniß gegen den Mann und 1 Tag Gefängniß gegen die Frau.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 23. November.

Der Droschkentischer Carl Jacob Päg, bereits 10 Mal wegen Ueberschreitung des Droschkentarifs bestraft, ist der Unterschlagung angeklagt. Am 12. Septbr. d. J. hatte Päg in der Droschke Nr. 499 den Zimmerpolier Höpfer und eine andere Person von der Breslauer Straße nach der Wohnung des Ersteren in der Alten Schützenstraße gefahren und dem Höpfer vorschriftsmäßig Marken eingehändigt, auf denen der Preis der Fahrt mit 6 Sgr. angegeben war. Höpfer hatte kein kleines Geld bei sich und gab dem Päg 1 Thlr. mit der Aufforderung, ihm 24 Sgr. herauszugeben. Nach Inhalt der Anklage zahlte ihm Päg aber nur 20 Sgr. heraus, indem er angeblich nicht mehr kleines Geld bei sich hatte, antwortete dem Höpfer, als dieser sich dabei nicht beruhigen wollte, in impertinentem Tone, er habe nicht nöthig, ihm Geld zu wechseln, dürfe auch nicht von seiner Droschke fortgehen, es sei Sache der Fahrgäste, sich bei Benutzung der Droschken mit dem nöthigen kleinen Gelde zu versehen, wies das Anerbieten des Höpfer, den Thaler selbst in einem benachbarten Laden zu wechseln, zurück und fuhr ihm vor der Nase, die 4 Sgr., die dem Höpfer noch zustanden, zurückbehaltend, davon.

In dem Zurückbehaltenden der 4 Sgr. ist nun von der Staatsanwaltschaft das Vergehen der Unterschlagung gefunden. Der berichtete Thatbestand wurde von dem Gerichtshofe auf Grund der Zeugenansagen als vollständig bewiesen angenommen, obwohl der Angekl. behauptete, dem Höpfer 24 Sgr. herausgegeben und 6 Pf. mit dessen Genehmigung zurück-

behalten zu haben — aber es wurde dennoch auf Nichtschuldig erkannt, weil die Droschkentischer zum Geldwechseln nicht verpflichtet seien, unter den obwaltenden Umständen der Droschkentischer auch behufs der Sicherung seiner Forderung das Recht gehabt, die Herausgabe des Thalers an Höpfer zu verweigern und hier die Absicht des Droschkentischer, sich rechtswidriger Weise fremdes Geld zu zueignen, um so weniger vermutet werden könne, als durch die Nummer der Droschke und mittelst der Marken der Kutscher stets mit Leichtigkeit ermittelt werden könne. Es liege hier demnach nur ein Civilanspruch des Höpfer auf Rückgabe der 10 Sgr. vor.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 21. November.

1. Der Redacteur und Selbstverleger der Zeitschrift: „Der Dissident, Organ für Licht und Wahrheit.“ Literat Carl Otto Hoffmann, 45 Jahr alt, wegen Preßvergehens 3 Mal mit Geldbuße bestraft, ist der Theilnahme an einem Preßvergehen angeklagt. In der Nummer 34 des genannten Blattes, welche am 21. August d. J. hieselbst erschienen ist, ist ein Brief des bekannten Johannes Ronge an den Papst Pius IX. abgedruckt. Ronge hat diesen Brief in London in deutscher Sprache drucken lassen und an den Angeklagten gesendet, der denselben mit Ausschluß verschiedener Stellen wortgetreu in die von ihm redigirte Zeitschrift aufgenommen hat. Vorausgeschickt ist dem Briefe eine kurze, von dem Angekl. verfaßte Einleitung, worin er sich mit dem Inhalte desselben einverstanden erklärt, jedoch die Ausdrucksweise als zum Theil zu leidenschaftlich bezeichnet und den Wunsch ausspricht, daß der Verfasser sich einer gemäßigteren Sprache bedient hätte. Die theilweise Mißbilligung der Form der Rede in dem Briefe ist denn auch der Grund gewesen, aus welchem der Angeklagte einige Stellen desselben weggelassen hat. Der Inhalt des Briefes besteht aus einer Besprechung des neuerlich zwischen dem römischen Stuhle und Oesterreich abgeschlossenen Concordats, und es werden darin allerlei Befürchtungen über die Folgen dieses Concordats für die Freiheit und Sittlichkeit der Völker, beziehungsweise tadelnde Urtheile über einige Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, namentlich die Verehrung, die von der katholischen Kirche der Mutter Jesu gewidmet wird, ausgesprochen.

In einer Anzahl von Sätzen des in Rede stehenden Briefes, in denen allerdings als beschimpfend und schmähend allgemein anerkannte Ausdrücke gebraucht sind, hat die Staatsanwaltschaft eine Ueberschreitung der erlaubten wissenschaftlichen Polemik und eine Verletzung des §. 135 des neuen Strafgesetzbuches gefunden, welcher lautet:

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationen verbunden im Staate bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verpöndet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Goffe oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wenn in Kirchen oder anderen, religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Da der Angeklagte nicht der Verfasser des incriminirten Aufsatzes ist, beantragt die Anklage in Gemäßheit des §. 35 des Preßgesetzes seine Bestrafung als Theilnehmer, eventualiter die Strafe (Geldstrafe), die daselbst §. 37 den Redactoren cautionspflichtiger Zeitschriften für die Fälle angedroht wird, daß sie weder als Urheber noch als Theilnehmer der durch die von ihnen redigirte Zeitschrift begangenen Preßvergehen oder Preßverbrechen anzusehen sind.

Der Angekl. räumte ein, daß er den Kongeschen Brief mit Kenntniß seines Inhalts in die von ihm redigirte Zeitschrift aufgenommen hat und daß die qu. Nummer der Zeitschrift veröffentlicht und verbreitet worden ist. Er bestreitet dagegen, daß der Brief gegen §. 135 des Neuen Strafgesetzbuches verstöße, und behauptet, daß derselbe eine wissenschaftliche Erörterung und Polemik enthalte, wie sie in Druckschriften und auf den Kanzeln nichtkatholischer Religionsgenossenschaften in ganz ähnlicher, zum Theil noch in schärferer Weise sehr häufig vorkomme, ohne daß dagegen ein Strafverfahren eingeleitet werde. Er beantragte die Lösung des ganzen Briefes, indem aus dem Zusammenhange sich ergeben werde, daß die incriminirten Stellen nicht so stark und verlegend seien, als sie vereinzelt erscheinen möchten. Dieser Antrag wurde genehmigt.

Die Staatsanwaltschaft (vertreten durch den Assessor Müller) hielt die Anklage aufrecht, indem sie ausführte, daß die incriminirten Stellen unzweifelhaft den Charakter grober Schmähung und Verhöhnung von einzelnen Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche enthielten und daß es den Angekl. nicht schämen könne, wenn innerhalb der nichtkatholischen Religionsgesellschaften eine ähnliche öffentliche Polemik gegen die katholische Kirche stattgefunden und strafflos geblieben sei. Preußen sei in Bezug auf die anerkannten christlichen Kirchen jetzt ein paritätischer Staat, und es sei somit, namentlich seit Erlass des §. 135 des Neuen Strafgesetzbuchs, Pflicht des Staats, die darin vorgesehene Ausdehnung in dem Streite der verschiedenen Religionsparteien gleichmäßig und unparteiisch, gleichviel von welcher Seite sie begangen worden, zu strafen.

Der Verteidiger, Assessor Fröner, hob besonders hervor, daß eine feste Grenze der wissenschaftlichen Polemik sich gar nicht recht ziehen lasse und daß es jedenfalls keinem Eliten zu Statten kommen müsse, daß der Kongesche Brief durchaus nicht stärkere Angriffe gegen die katholische Kirche enthalte, als sie in andern Druckschriften und selbst in genehmigten Gesangbüchern der nichtkatholischen Religionsparteien vorkämen. Zum Belege führte er namentlich einen Vers aus dem Anhang zum Berliner Gesangbuch an, der eine unlegbare Schmähung einer wesentlichen Einrichtung der katholischen Kirche, des Papstthums, enthalte und unbehindert, ja mit ausdrücklicher Erlaubniß der Behörden dennoch in evangelischen Kirchen gesungen werde.

Der Gerichtshof erkannte dahin, daß namentlich die den Mariencultus betreffenden Äußerungen in dem Briefe als gegen §. 135 verstößend zu erachten seien, hinsichtlich verschiedener den Papst betreffender Ausdrücke sei zwar auch nicht in Abrede zu stellen, daß sie objectiv als Schmähungen anzusehen seien, es müsse aber, sofern hier der Papst als auswärtiger weltlicher Fürst betrachtet werde, §. 79 des Neuen Strafgesetzbuches maßgebend sein, wonach die Strafbarkeit von Beleidigungen auswärtiger Staatsoberhäupter durch eine in publicirten Verträgen verbürgte Gegenseitigkeit bedingt sei, was hier nicht zuträfe; sofern aber der Papst ausschließlich in seiner Eigenschaft als Kirchenoberhaupt gemeint sei, seien gegen ihn ausgesprochene Beleidigungen nicht unbedingt identisch mit dem in §. 135 bezeichneten Vergehen.

Der Angeklagte wurde demnach zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt und zwar, indem er als Theilnehmer des von Konge verübten Vergehens angesehen wurde, insofern er zur Vollendung der strafbaren Handlung durch Aufnahme des Briefes in die von ihm redigirte Zeitschrift wesentlich Hülfe geleistet.

2. Der Kaufmann Salomon Birnbaum aus Genthin war am 25. August d. J. auf der Eisenbahn nach Potsdam, nachdem er ein Billet zur Fahrt bis dahin gelöst, gefahren. Dort angelangt, setzte er sich in ein Coupé eines Courierzuges, um mittelst desselben die Fahrt nach Genthin zu machen, aber ohne ein Billet zu dieser Fahrt gelöst zu haben. Von dem Eisenbahnschaffner Schönherr nach dem Billet gefragt, soll er nach Inhalt der Anklage diesen Beamten in der Art zu einer Pflichtwidrigkeit zu verleiten versucht haben, daß er ihm einen Thaler mit den Worten anbot: „Lassen Sie mich bis Genthin mitfahren; ich werde Ihnen 1 Thlr. geben, ich weiß, die Beamten nehmen auch gerne etwas.“ Er ist auf Grund dieser Thatfachen in Gemäßheit des §. 311 des N. St. G. B. unter Anklage gestellt. Der Angekl. räumte zwar ein, sich in Potsdam in ein Coupé ohne vorgängige Lösung eines Passagierbilletts gesetzt zu haben, um

nach Genthin zu fahren, bestrafte aber, daß er wegen der Kürze der Zeit nicht mehr ein Billet habe lösen können und beabsichtigt habe, unterwegs Zahlung zu leisten, wie dies in solchen Fällen häufig vorkomme und bestritt durchaus, dem Beamten ein Geschenk angeboten zu haben, um ihn zu einer Pflichtwidrigkeit zu verleiten, indem er zugleich anführte, was auch von dem genannten Eisenbahnbeamten und dessen Vorgesetztem, dem Oberbetriebsinspector Klewiz, als richtig anerkannt wurde, daß der Preis für die Fahrt von Potsdam nach Genthin nur 1 Thlr. 14 Sgr. betrage, es mithin schon an sich unwahrscheinlich sei, daß er ein bemittelter Mann, sich der Gefahr der Bestrafung ausgesetzt haben würde, um 14 Sgr. zu sparen. Da die Anschuldigung ausschließlich auf dem Zeugniß des Schaffners beruht und hier auch kein Mißverständnis möglich gewesen war, so erstattete der Gerichtshof den Beweis für nicht genügend geführt und sprach den Angeklagten frei.

3. Die verehel. Fräulein Franke, welche als eine der gewöhnlichen Unzucht ergebene Person unter polizeilicher Controle steht, wurde in der Nacht vom 28. zum 29. August c. von dem Schutzmann Riefenhuber unter den Linden sich herumtreibend und dann längere Zeit vor Reinhardt's Hotel stehend und mit einem Kellner des Hotels conderstend betroffen. Er wies sie an, sich nach Hause zu begeben, sie antwortete ihm hierauf, daß er sich um sie nicht zu kümmern habe, indem sie ein tugendhaftes Mädchen sei und vor dem Hotel nur deshalb längere Zeit verweilt habe, weil sie die Ankunft ihres Waters erwarte, der dort abzustiegen pflege. Der Schutzmann, der aus ihrem ganzen Benehmen die Heberzeugung gewonnen hatte, daß sie der Klasse der liederlichen Frauenzimmer angehöre, forderte sie hiernach auf, ihm zur Polizeiwache zu folgen und sich dort über ihre Person auszuweisen. Das war ihr aber gar nicht recht, sie legte sich nun auf Wägen und flehte dem Schutzmann ein Zweigroschenstück mit den Worten in die Hand: „lassen Sie mich gehen, ich bin noch sehr matt und schwächlich, da ich erst gestern aus der Charité entlassen bin.“ Der Schutzmann führte sie demnach zur Polizeiwache und lieferte dort das empfangene Geldstück ab. Die verehel. Franke ist deshalb der versuchten Verleitung eines Beamten zu einer amtlichen Pflichtwidrigkeit angeklagt. Sie räumte ein, dem Schutzmann ein Zweigroschenstück gegeben und dies in der Hoffnung gethan zu haben, daß er von ihrer Sifirung absehen würde, bestritt aber, ihn ausdrücklich dazu aufgefordert zu haben. Der Gerichtshof erachtete eine solche ausdrückliche Aufforderung nicht zum Thatbestande der Beamtenbeleidigung für nöthig, wenn, wie hier der Fall, die Absicht der Verleitung zu einer Pflichtwidrigkeit zu gestanden sei und verurtheilte die Angeklagte zu drei Tagen Gefängniß.

Polizeigericht.

Es ist noch gar nicht so lange her, daß in Berlin von einem Menschenfreunde der ganzen männlichen Jugend die Gelegenheit geboten wurde, auf Eseln ihre Körperkräfte zu üben und sich die ritterlichen Gewohnheiten zuerst zu Esel anzueignen, mit denen sie später hoch zu Ross zu glänzen bestimmt war — und das, ferner, derselbe Menschenfreund den kranken Büsen Berlins, welche man unter dem Titel der Schwindsüchtigen in die Krankheitsstatistik Berlins einzureihen pflegte, Eselmilch verabreichte, und dadurch so manchem hustenden Wesen Linderung und Besserung zu Theil werden ließ. Leider ist diese Zeit nicht mehr, wir wissen nicht, ob sie nicht räthelhaft genug war oder ob der Menschenfreund den Umgang mit Eseln die hatte, genug er hat das Geschäft aufgegeben und in Berlin sind seitdem die grauen Esel bis auf zwei Exemplare gänzlich ausgestorben. Einer dieser Esel nun gab kürzlich zu einer Polizeiverhandlung Veranlassung, die auch nicht gerade zu den am wenigsten heitersten dieser Art zu rechnen war. Der Besitzer dieses Esels war nämlich vor einiger Zeit mit seinem Thiere, das er vor einem kleinen Wagen gespannt hatte, durch die Stadt gefahren. In einer der Straßen, welche auf dieser Fahrt passiert wurden, hielt der Esel plötzlich mit seiner Pflichterfüllung an. Einen Grund hatte der Esel dazu in keiner Weise, wie solches Eseln häufiger zu begegnen pflegt, und sein Besitzer war daher über ein so frevelhaftes Beginnen sehr empört. Daraus machte sich aber der Esel nichts, und so nahm denn — da Zureden nichts half — der Eselbesitzer endlich einen dicken Knüttel, der nicht etwa mit einem Besenstiel zu verwechseln ist, und hieb ganz unbarmherzig auf den Esel ein. Das Thier war aber auch durch diese Demonstration nicht von der Stelle zu bewegen, es spritzte vielmehr jetzt erst recht alle Biere aus und ließ ein so gemüthliches Ja durch die Straßen erschallen, daß sich alsbald Neugierige in Menge um das Paar sammelten. Diese Hartnäckigkeit des Esels mußte natürlich den Zorn seines Besitzers nicht ab,

er prügelte vielmehr immer ärger auf das Thier los, bis endlich großes Murren unter den Umstehenden ihn davon in Kenntniß setzte, daß ein derartiges Benehmen, wenn es auch gegen einen Esel geübt werde, die Billigung der Menschen nicht habe. Auch in dem den Aufsturz herbeigezogener Schutzmann hörte der Mann und daselbe offenbar als eine Kundgebung öffentlicher Ausruffes über die Behandlung des Esels angesehen wurde, wurde der Eselbesitzer notirt und später der Polizeiwache angeklagt. Der Angeklagte behauptete in der Verhandlung vor dem Polizeirichter jedoch seine Unschuld. Ein Esel, so meinte er, könne, wenn er einmal nicht fort wolle, nur durch die empfindlichsten Schläge zu seiner Pflicht zurückgeführt werden und er habe diese Strafe seinem Esel zu Theil werden lassen müssen, weil derselbe sonst noch jetzt auf der Straße befanden würde. Der Richter bemerkte darauf, daß seines Wissens Esel nicht durch Schlägen, sondern durch Stechen vorwärts getrieben würden und trübte daran die Frage, ob der Angeklagte denn mit Eseln umzugehen wisse. Die Antwort hierauf war ein langames und bedächtiges „ja“, das mit einer so eigen thümlichen Mimik verbunden war, daß selbst die ernstesten Gesichter sich zu einem Lächeln verzogen. — Die Entschuldigung des Angeklagten wurde übrigens nicht für durchgreifend angenommen; vielmehr seine gegen alle Wissenschaft freitende und öffentliche Aergerniß veranlassende Behandlung seines Esels für eine Thierquälerei erachtet und mit einer Geldbuße geahndet.

Das pariser Schuldgefängniß

1. H. im Jahre 1867.

Das Schuldgefängniß von Paris, von der Straße, in der es liegt, Haus Elisch, oder kurzweg Elisch genannt, ist immer zahlreich bevölkert von Leuten aller Art, vom armen Teufel an, der durch Familienunglück oder unglückene Speculationen in das Seine gekommen und in die Hände eines schlimmen Gläubigers, gefallen oder dem leichtgläubigen Fremden, der falschen Spielern in die Falle gerathen ist, bis zum großartigen Betrüger, dem das Handwerk auf eine Weile gelegt werden soll, der aber auch dort oft noch sein Treiben fortsetzt. Dem Eintritt in Elisch geht gewöhnlich eine gerichtliche Ladung voraus. Der Tag für eine Schuld von 200 bis 500 Fr. beträgt 3 Monate, von 500 bis 1000 Francs 6 Monate, und so fort bis zu 3 Jahren, dem Maximum für eine Schuldhaft, für Ausländer beträgt das Maximum 10 Jahre. Von dem Tage, nachdem du die Ladung erhalten hast, ist der Hüfster mit der ganzen Meute seiner Schreiber auf dich losgelassen. Verleihe dich, wechsle dein Quartier und deine Gewohnheiten, nichts wird dir helfen, wofern du nicht ins Ausland gelangen kannst. Welche List du auch anwenden magst, Elisch, das feindliche Fangschiff ist, erwartet dich am bestimmten Tage. Mit der Nummer 8 b erhebt sich in der Straße Elisch ein großes Hofthor mit 2 kleinen Seitenthüren, und bewacht von einem Soldatenposten. Es ist der Eingang ins Schuldgefängniß. Ein geräumiger Hof führt zu einem Nebengebäude, das die Wohnung des Directors und die Kanzlei des Gerichtsbearbeiters enthält. Die Wohnung der Gefangenen, ein weißläufiges Gebäude von 4 Stockwerken, liegt auf der andern Seite an einem prächtvollen Garten, wie ihn wenige Leute in Paris besitzen. Luft, Licht und Raum sind den Bewohnern mit einem in den engen Häusern der Stadt nicht gekanntem Verschwendung ügtheilt. Der Hüfster hat dich pflichtschuldig dem Beamten übergeben, und zugleich den ersten Monat Köfigeld, das jeder Gläubiger seinem Schuldner zu geben schuldig ist, angewiesen. Man führt dich ins Innere; dort wird dir eine Zelle angewiesen, und von diesem Augenblick an hast du deinen Namen und deine Individualität aufgegeben, du hast aufgehört, Herr X zu heißen; für deinen ganzen Aufenthalt in Elisch bist du Nummer so und so viel, als auf deiner Thür steht. Das vom Staat gelieferte Mobilar ist nicht eben brillant; ein eisernes Bett, ein Kasten, zwei Stühle und ein Tisch. Du mußt noch überdies eine Miete für dieses schlecht möblirte Zimmerchen bezahlen, die zwar, nicht theuer ist, indem sie nur 20 Centimes für den Tag beträgt. Das von dem Gläubiger gelieferte Köfigeld, das dem Greffier monatlich vorausbezahlen muß, beträgt einen Franc (8 Sgr.) für den Tag. Da man die Miete voraus abgezogen hat, händigt man dem Gefangenen noch 80 Centimes ein, damit muß er alle seine Bedürfnisse bestreiten. Inbeß würden viele arme Leute Hungers sterben, ohne die sinnreiche Einrichtung der philanthropischen Gesellschaft. Diese Gesellschaft hat zum Zweck, den armen Gefangenen zwei freilich sehr ungenügende Mahlzeiten für die bescheidenen Summe von 50 Centimes zu liefern. Es bleiben ihm also dann noch 6 Sous in der Tasche

mit denen zwei Ma Franc. Steuer zahl, der reit u. f. es nie m Comités meinen of den Mit wirt sic Gleich fü mites m ernster auch hier viel Sop haßte; keinen E pischen A der Tabl nst zum veringert ist. Beso sichts erla bewohnen Stoffen Berhältni ter Leute wie in gnaten, i perr ist. Schrgelb herum, de 1871. Meie der düster Sohn ein läßt, den und fern hen, die I and über gen sich diesen Me stenz zu das Rech zu legen, dem immer nommen immer ha men! Kes; hänge mit sich selbst, sichern wo Er durchli sah sich di Stauen in Garten, i gemein sich enthalte rü Dieb in ei wo es ihn Jahren au nach Elsch; Theil zu n wir befücht einen der c innere. E eine heiter schattigen; hinabstiegen weibliche F in Schaulst Hauses auf Sonne ihre alles das ewigen Be Schuldgefär andung! A so oft er w liche Reiter, sind häßlich zimmer hab die legale E setne Weine Besucher w tränke ober Bücher mit nichts übrig schiken; und Beamten ge zu Affen; i Uebertretung strenge Stra theilung; zu denen man Du wiffen tation eines jas als Corr mäligen Al seiner Freyde

mit einem Tabak- und Licht bestritten wird. Diese zwei Mahlzeiten kosten die Gesellschaft über einen Franc. Um dieses Defizit zu decken, hat sie die Steuer, die jeder Gefangene bei seinem Eintritt bezahlt, den Betrag des Billards, der Spiele des Cartons u. s. w., endlich freiwillige Geschenke, an denen es nie mangelt. Diese Gesellschaft wird durch ein Comité verwaltet, dessen Mitglieder aus einer allgemeinen Wahl hervorgehen. Ihre Geschäfte geben den Mitgliedern ein gewisses Ansehen, und man bestrebt sich eifrig um dieselben. Man complottirt in Elchy für die Erhaltung oder den Sturz dieses Comités mit demselben Eifer, den man draußen in einer ersten politischen Krisis entwickeln würde. Es giebt auch hier Staatsstreiche, und es werden mit ebensoviel Sorgfalt, als ob es sich um reelle Interessen handelte, Parteyen und Gegenparteyen organisiert. Die kleinen Schuldner allein bedienen sich der philanthropischen Küche. Der Rest der Bevölkerung lebt an der Table d'hôte, wo man in der That im Besitztum zum Orte sehr gut speist. Die großen Häupter vereinigen sich, wählen einen Vorstand und lassen sich besonders kochen. Es sind diejenigen, die sich erlauben können, mit Fresken bemalte Stellen zu bewohnen und Möbel von Polsterer und selbsten Stoffen zu haben. Denn die Weisheit der Verhältnisse und des Vermögens findet sich hier unter Leuten, die alle für gleich insolvent gelten, ebenso wie in der Welt draußen. Neben dem Auserwählten, der wegen ein paar hundert Francs eingesperrt ist, und der die Gänge kehrt, um sein geringes Gehalt zu erhöhen, geht hoch vergrößerter her, der eine Million schuldig ist.

Neben dem kleinen bankrotten Handwerker mit der düstern und trüben Miene singt sorgelos der Sohn einer angesehenen Familie, der sich wohl sein läßt, den Wächtern zum Trost, die seine Jugend und seine Lebensart aufgeben haben. Die Mädchen, die sich für längere Zeit daselbst wissen, machen aus ihrer Mühseligkeit ein wahres Boudoir und wiegen sich selbst in einer Art Illusion, indem sie in diesen Mauern einen Widerschein ihrer freien Existenz zu finden glauben. Der Gläubiger aber hat das Recht, auf alle diese luxuriösen Möbel Beschlag zu legen, und man erzählt von einem Engländer, dem innerhalb 2 Jahren 11 Mal sein Mobiliar genommen wurde, da er nach jeder Beschlagnahme immer hartnäckig dieselben Gegenstände wieder kommen ließ: Piano, Spiegel, Gemälde, seidene Vorhänge und dergl. Einmal kam ein Gläubiger, der sich selbst über die Behandlung der Schuldner verständig wollte, incognito in das Haus von Elchy. Er durchlief die Anstalt nach allen Richtungen, besah sich die kleinsten Einzelheiten darin, und voll Staunen über die Schönheit des Lokals und des Gartens, über die milde Behandlung, über die allgemeine sich kundgebende Befriedigung mit dem Aufenthalt tief er aus: „Ich werde mich hüten, diesen Dieb in ein solches Gefängnis bringen zu lassen, wo es ihm so gut ginge.“ Ich selbst ging vor 7 Jahren auf die Aufforderung eines Bekannten mit nach Elchy, um an einem bescheidenen Frühstück Theil zu nehmen. Der heitere junge Mann, den wir besuchten, war reich, und wir brachten bei ihm einen der angenehmsten Tage zu, dessen ich mich erinnere. Eine aufgesuchte Küche, treffliche Weine, eine heitere Unterhaltung; Nichts fehlte. Die schattigen Spaziergänge des Gartens, in den wir hinabschliefen, um Blumen zu pflücken, die muntere weibliche Bevölkerung, die ihn belebte, und die sich in Schaukeln wiegte, oder mit den Löwen des Hauses auf den Rosenbänken plauderte, oder in der Sonne ihre verschiedenfarbigen Kleider glänzen ließ, alles das gab der Sache den Anschein eines ewigen Festes. Vor Kurzem aber habe ich das Schuldgefängnis wieder gesehen. Gott! welche Veränderung! Der unarmherzige Gläubiger kann kommen, so oft er will. Die lustigen Bellen sind jetzt abschlechte Kerker, die sonst so artigen und milden Wächter sind häßliche und rohe Gefängniswärter. Frauenzimmer haben keinen Zutritt mehr in Elchy. Nur die legale Ehefrau wird eingelassen. Liqueure und seine Weine sind den eingesperrten unterzogen. Jeder Besucher wird sorgfältig durchsucht, ob er keine Getränke oder Mittel zum Entkommen, oder politische Bücher mitbringt. Von den alten Freiheiten ist nichts übrig geblieben, als das Recht, Briefe zu schreiben, und zu empfangen, ohne daß sie von dem Beamten gelesen werden und nur die Leute vor sich zu lassen, die man agere sehen will. Gegen die Ueberletzung dieses neuen Reglements giebt es strenge Strafen. Die gewöhnlichste ist die Verurteilung zum so und so viel Tagen Einzelhaft, an denen man sofort in seine Zelle eingesperrt wird. In gewissen Fällen kann der Director die Transportation eines Gefangenen in das Gefängnis von Mazas als Correctionsstrafe verlangen. Trotz des instinktmäßigen Abhens des Menschen vor dem Verlust seiner Freiheit finden sich Leute, die aus Speculation

sich in Elchy einsperren lassen. In dieser Thatsache zeigt sich der Zeitgeist in seiner höchsten Potenz. Vor ungefähr zwei Jahren hatte sich einer der starren Geister der Finanzwelt durch Börsenspeculationen zu Grunde gerichtet. Als die Liquidation gemacht wurde, blieben ihm noch 200,000 Fr. in den Händen, die er jedoch ebenfalls schuldig war. Doch davon war jetzt nicht die Rede, er beschloß, sie zu behalten, um von Neuem das Glück zu versuchen, und seine Gläubiger mußten sich mit Versprechungen begnügen, die er ihnen statt Geld gab. Man verkaufte damals größere Grundstücke zwischen dem Doulogner Wald und Paris. Der Erbrentenmann wagte Alles gegen Alles, er kaufte, wohlverstanden unter dem Namen eines Dritten, Land für seine 200,000 Fr., den Metre für 25 Franken. Sechs Monate nachher galt der Metre 40 Fr., ein halbes Jahr nachher 60. Die Zeit, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, kam heran, er mußte verkaufen, um zu zahlen, und doch sah der Spieler ein beständiges Steigen voraus. Da sah er den heroischen Entschluß, sich an Elchy einsperren zu lassen, wo er noch ist. Die Güterstücke sind seither beständig gestiegen und stehen heute auf 300 Fr. Der Speculant wartet immer noch, er will seine Million reinen Gewinn, dann wird er Elchy verlassen und seinen Gläubigern Capital und Zinsen bezahlen, die ihn heute noch einen Deswicht nennen, die ihn aber bewundern werden, wenn sie sein geschicktes Manöver kennen gelernt haben. Aehnliche Anecdoten von gegenwärtigen und früheren Bewohnern von Elchy heßen sich noch in Menge anführen. Doch ich schlicke diese Notizen mit der Bemerkung, daß die Anstalt, die in neuerer Zeit, wie die verschiedenen Gefängnisse der Seine, unter der Polizeipräfectur stand, bald unter die unmittelbare Aufsicht des Ministeriums des Innern gestellt werden wird.

Polizei- und Tages-Chronik.

Der preussische Generalconsul Spiegelthal in Smyrna gab vor etwa zwei Jahren einem Geometer den Auftrag, die Grabhügel der byzantinischen Könige, welche die Gärten in Kleinasien sich befinden, aufzusuchen und dort Nachgrabungen nach merkwürdigen und kostbaren Alterthümern anzustellen. Namentlich sollte der Grabhügel des Königs Alhattes ausgegraben und nachgeforscht werden, ob man nicht etwa diesen fabelhaften König noch in Person vorfinden vermöchte. Der Geometer machte sich auf den Weg, er fand den Alhattes Hügel, er nahm Leute und Ramele an, er ließ Nachgrabungen vornehmen und allerhand Werkzeuge herbeischaffen und er fand auch richtig einige alte Kammeru oder Höhlen aus, welche wohl zur Totenkammer gedient haben konnten, in denselben war aber nichts, was die Kosten dieser Nachgrabungen vergütet hätte. Inzwischen rückte die Winterzeit heran, es mußte der Hügel in Stich gelassen werden, man ging nach Smyrna zurück, im anderen Frühjahr begannen die Nachgrabungen von Neuem und man fand wiederum nichts, was sich der Mühe lohnte hätte. Herr Alhattes selbst wurde eben so wenig angetroffen, wie die Schätze, welche man in den Vorzeiten, in denen das Gold noch billiger als jetzt war, den Todten mit in die Gruft zu geben pflegte. Der Geometer begab sich darauf unverrichteter Sache wieder auf den Weg, wurde auf demselben durch einige reisende Plünderer aufgehalten, denen er jedoch gleich Mörkos unbeschädigt am Körper entging und fand sich darauf bei Herrn Spiegelthal in Smyrna ein, um mit demselben seine Rechnung zu machen, aber die Höhe derselben konnten sich aber beide Herren nicht einigen, weil der eine das Unternehmen für gelungen, der andere es für mißglückt ansah und von der Richtigkeit der einen oder anderen Ansicht die Höhe der Bezahlung abhing. Wie es heißt, sind diese Differenzen, die sich auf etwa 100 Thlr. belaufen sollen, auch nicht auszugleichen gewesen und es soll deshalb der Geometer bereits einen hiesigen Rechtsanwalt mit Anstellung der Klage gegen den Generalconsul beauftragt haben. Ob die Absendung einer Deputation des Stadtgerichts, falls die Klage angefragt werden sollte, nach Kleinasien notwendig werden wird, um sich zu überzeugen, ob der Auftrag vollendet ist oder nicht, darüber läßt sich bei der jetzigen Lage der Sache freilich noch nichts sagen, jedoch falls über der Prozeß, auch ohne eine solche Reise, so interessant werden, daß wir den Lauf derselben lebhaft zu verfolgen uns vorgenommen haben.

Die sich immer steigende Zahl von Polizeiconventionen, seitens der Proschenslutscher, die Reis sich mehrenden Klagen des Publikums, über vortheilswidriges unangemessenes Verhalten dieser Kaufherren, sowie die fortwährend andauernde Gefährdung der Dreifaltigkeit in Betreff der Anwesenheit ihrer Angehörigen, haben endlich zu einem energischen, hoffentlich eine Abhilfe dieser bedauerlichen Verhältnisse herbeiführenden Schritte gebracht. Es werden mit dem 1. December d. J. eine Anzahl Controluren engagirt werden, welche fortgesetzt durch die Stadt patrouilliren und die Proschenslutscher zurückhalten sollen. An diese wahrscheinlich äußerlich durch irgend ein Kennzeichen bemerkbar gemachten Personen möge sich daher das Publikum mit jeder Klage über Ordnungswidrigkeiten des Kaufherren wenden und sofortige Abhilfe erwarten sein. Das Ausschreiben einer Bezahlung von 200 Thlr. für denjenigen, welcher den Prozeß der in letzter Zeit zahlreich vorgekommenen Proschenslutscher Klagen anzeigt, wird hoffentlich bald den Thäter in die Hände der Gerechtigkeit liefern.

Die Krankheit des Stadtgerichtspräsidenten Dr. Schröder hat leider einen so bössartigen Charakter angenommen, daß an eine Wiederherstellung des Chefs des Stadtgerichts sobald nicht zu denken ist. Der Herr Chef der Justiz hat daher nunmehr dem Stadtgerichtsdirector Bogt, die bisher nur vorläufig geführte Stellvertretung des Präsidenten Schröder für die Dauer der Krankheit desselben definitiv und mit der ganzen Machtvollkommenheit des Chefs des Stadtgerichts übertragen.

Der Schlächtermeister Friedemann in der Schupersgasse empfahl am Abend des 20. d. Mts. dem ältesten seiner Gesellen, die Stube, in welcher vier Gesellen, ein Lehrling und der Hausdiener gewöhnlich schliefen, zu heizen, weil es empfindlich kalt war und die Leute am andern Tage früh zur Arbeit aufstehen mußten. Der Meister empfahl dabei ausdrücklich, die Klappe des Ofens nicht zu früh zu schließen, weil schon früher dadurch Unwohlsein der in der Stube Schlafenden herbeigeführt worden war. Als am Sonnabend Morgen um 6 Uhr keiner der Leute zur Arbeit erschien, ging der Meister selbst nachzusehen, was die Ursache des Ausbleibens sei, und fand sämtliche Bewohner der Stube an scheinbar leblosem Zustande, vom Dampf des zu früh geschlossenen Ofens erstickt. Der herbeigeholte Arzt ermittelte nun, daß der eine Geselle bereits todt war. In Folge des dem 6. Polizeirevier gemeldeten traurigen Ereignisses begab sich sogleich der Polizeikommandant derselben, Hr. v. Hrenisch, nach dem Orte des Unglücks, und stellte die wahrscheinlichsten Versuche zur Rettung der Verunglückten an, veranlaßte auch die Herbeiführung des Stadtarztes Kellermann, des Sanitätsrathes Dr. Henschel, des Dr. Kehler und des Dr. Welfemeier, welche nach gehaltener Consultation alles Mögliche versuchten, was in der Kunst und Erfahrung lag, um die Verunglückten in das Leben zurückzuführen; bei dreier derselben war bis 4 Uhr Nachmittags jeder Versuch vergebens, Abends 5 Uhr waren bereits vier dem Tode verfallen. Die Namen derselben sind: 1) Heinrich Windheim, Geselle, aus Falkenberg; 2) Hermann Auerbach, Geselle, aus Nordhausen; 3) Wilhelm Pletsch, Geselle, aus Langenberg und 4) der Lehrling Carl Ulrich aus Orowo. Am Leben befindet sich noch Carl Kohlberg, Geselle und der Hausdiener Ernst Gehrlke.

In der vergangenen Woche ging einer der Nachwächter Berlins Morgens gegen 2 Uhr in Begleitung eines Schupmanns durch sein Revier. Auf diesem Gange bemerkte er durch die Spalte eines Kellers einen Lichtschimmer, brennte sich zu dem Fenster hernieder und sah nun zu seinem Erschrecken vor sich eine eigenthümliche Scene. Im Keller befanden sich eine Frau und zwei Männer. Die Frau hielt ein Licht in der Hand und beleuchtete damit die beiden Männer, welche im Begriffe waren, einen großen, schönen und namentlich sehr fetten Hund, der offenbar so eben geschlachtet war, anzuschauen. Der Wächter rief sofort den Schupmann herbei, um sich ebenfalls diese Scene anzusehen und als beide darauf mit sich einig geworden waren, daß hier so eben eine ungeschickliche Handlung vorgenommen werde, hielten sie schnell einen Schupmannswachtmeister herbei und dieser begab sich nun mit dem Schupmann auf den Hof, welcher die Eingangstür zum Keller enthielt, während der Wächter mit gezogenem Säbel auf der Straße Posten stand. Kaum hatte der Wachtmeister an die Kellertür angeklopft und Namens der Obrigkeit Einlaß begehrt, als die Frau das Licht auslöschte und alle drei Personen durch das schnell aufgestohene Fenster nach der Straße hinaus wollten. Hier stand ihnen aber der Wächter gegenüber, so daß ihnen dann nichts weiter übrig blieb, als sich in ihr Schicksal zu ergeben, das sie zunächst in die Stadtvogtei geführt hat. Der geschlachtete Hund soll als das Eigenthum eines in der Nähe wohnenden Seifensebers erkannt sein. Wie wir hören, sind übrigens schon seit einigen Wochen aus der Umgegend dieses Kellers viele und namentlich große und schöne Hunde verschwunden, auch hatte man etwa 14 Tage vor dieser Entdeckung einen Hundekopf dort auf der Straße liegend gefunden, der Verdacht, daß man hier eine Bande entdeckt hat, welche aus dem Hundestehlen ein Gewerbe gemacht hat, liegt mithin ziemlich nahe.

Schon wiederholt haben wir Gelegenheit gehabt, über auf dem Köpplerfelde neu entstehenden Fabrikanlagen und des daraus entspringenden erhöhten Aufschwunges der preussischen Industrie zu gedenken und haben namentlich auch das großartige dieser Etablissements, die Leppichs Fabrik der R. Hohlzuckerfabrik Brätorins und Progen, dabei schon erwähnt. Dies Etablissement hat nun am vergangenen Sonnabend von neuem eine sehr erhebliche und von den bedeutend gesteigerten Ansprüchen, welche man an die Leppichs Fabrikation in Preußen macht, Zeugnis ablegende Erweiterung erfahren, indem das in diesem Frühjahr begonnene Fabrikgebäude an diesem Tage gerichtet worden ist. Es ist dies Gebäude vier Etagen hoch und mit Vermeidung aller Innenwände überall durch eiserne Säulen gestützt, so daß jede Etage für sich einen weiten Saal bildet. Auf dem Boden des Gebäudes ist außerdem ein 40 Fuß breiter Raum hergestellt, in welchem Leppiche die zu dieser enormen Größe vollendet werden können, so daß hierdurch die oft sehr unangenehme und störende Zusammenlagerung solcher Leppiche in den Zimmern der Käufer vollständig vermieden wird. Der Saal selbst ist in seiner Größe einzigartig ein, Maßwerk des Zimmermeisters Schornweber und des Maurermeisters Nachow kund, zeigt sich an der Höhe der Ausführung, und Zweckmäßigkeit der Einrichtung der besten vorrätigen Anlagen der Neuzeit an. In diesem Gebäude werden übrigens nur die Vorbereitungen zur Leppichweberei betrieben und die Waarenvorräthe gelagert werden, da die Leppiche selbst auf den patentirten englischen Maschinen in dem früher bereits erwähnten, eigenthümlich konstruirten Webstuhl gefertigt werden. Die Wichtigkeit der hier gefertigten Leppiche soll das englische Wort Leppich aus dem Deutschen ganz verdrängt haben. Die Richtede, ein von einem der Baumeister verfertigtes hölzernes Modell, welches dem Gedächtnis nicht nur dieser Leppiche, sondern auch dem Kaiser dem Könige

und dem königlichen Hause, sowie den Vätern der Stadt ein von der Begeisterung der zahlreichen, meist aus den Autoritäten der Industrie Berlins bestehenden Versammlung getragenes Lebehoch aus.

Die Table d'hôte im Kroll'schen Etablissement war seit langen Jahren an den Sonntagen eine der besuchtesten der Stadt, weil man dort stets gut und preiswürdig aß und trank und es gab deshalb lange Zeit eine große Anzahl von Stammgästen, welche keinen Sonntag an diesem gastlichen Tische vermisst wurden. Seit etwa einem halben Jahre hatte diese sonst so gute Küche jedoch in einer Weise sich zu ihrem Nachtheil verändert, daß immer mehr Gäste fortblieben und daß endlich sogar nur noch 2 Personen sich zum Sonntagstische bei Kroll einfanden. Dem Besitzer des Etablissements, Herrn Bergemann, war es, der abgeschlossenen Verträge halber, leider nicht möglich, schon früher diesem Uebelstande abzuhelfen, die immer erheblicheren Klagen ließen aber endlich ein weiteres ruhiges Zusehen nicht zu. Herr Bergemann, dem das Etablissement schon so viele Verbesserungen zu danken hat, hat deshalb in der vergangenen Woche der bisherigen Küche ein Ende gemacht und einen neuen Koch engagirt, dem ein vortrefflicher Ruf vorausgeht und dessen bisherige Leistungen bereits so große Anerkennung gefunden haben, daß die table d'hôte am vergangenen Sonntag schon wieder ihre alte Hülle an Gästen gehabt haben soll.

Feuilleton.

Der falsche Zeuge.

(Fortsetzung.)

Sieben Jahre waren seit der Zeit verfloßen, wo das junge Mädchen ins Schloß gekommen war.

Sie beschritt jetzt das einundzwanzigste Jahr, d. h. den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Majorität und die Endfrist des freiwilligen Erbs, welches der junge Graf Heinrich sich selbst auferlegt hatte.

Ele allein hatte, etwa vier Jahre früher, die wirkliche Veranlassung seiner schleunigen Abreise gekannt. Er hatte drei seiner Jünglingsjahre mit der jungen und schönen Mailänderin verlebt und die aufblühenden Reize und die persönliche Liebendürftigkeit der Dame hatten nicht verfehlt, eine heftige Leidenschaft für sie in ihm zu entzünden.

Lucie ihrerseits hatte die herrlichen Eigenschaften des Sohnes ihres Beschützers keineswegs mit Gleichgültigkeit angesehen und theilte seine Liebe.

Das junge Mädchen hatte nie die gefährlichen Einwirkungen der Gesellschaft kennen gelernt, welche, sei es aus Eitelkeit oder aus Berechnung, der reinen Reizung ihres Herzens eine andere Richtung hätten geben können; in der Stille hatte sie Heinrich die ganze Gluth ihrer ersten Leidenschaft geweiht.

Dem jungen Grafen war das Gefühl, welches das junge Mädchen besaß, nicht entgangen. Er konnte ihren Namen nicht aussprechen hören, ohne seine innere Bewegung zu verrathen.

Ebenso wenig war diese gegenseitige Zuneigung dem wachsamem Auge des Marquis entgangen.

Die Sympathie, welche die beiden jungen Herzen zu einander hingog, entsprach seinem geheimsten Wunsche, nämlich der künftigen ehelichen Verbindung seines Sohnes mit der Tochter seines verstorbenen Freundes, aber seine Eigenschaft als Vormund legte ihm Pflichten auf und seine Rechtschaffenheit gebot ihm, sorgfältig Alles zu vermeiden, wodurch er die Heirath seines einzigen Sohnes mit der reichen Erbin der Lambertempis hätte beschleunigen können.

Die Welt würde nicht ermangelt haben, diese Heirath als das Resultat einer egoistischen Speculation zu betrachten, und der Stolz des Marquis sträubte sich gegen diese Möglichkeit.

Diese hohe Sorgsamkeit für die Ehre seines historischen Stammes, an dem niemals auch nur der Schatten eines Verdachts gehaftet hatte, wurde von

dem Sohne des Marquis sehr wohl begriffen. Der Graf Heinrich hatte das väterliche Haus verlassen, um nicht eher wiederzukommen, als bis Lucie ihre Majorität erreicht haben würde und bis sie durch eine freie Willensäußerung die glühenden Wünsche des jungen Mannes krönen oder seine schönsten Hoffnungen zerstreuen könnte.

In der Zeit dieser langen Trennung hatte sich in Luciens Herz nichts geändert. Sie wußte, daß Heinrichs Rückkehr ihre süßeste Belohnung sein würde und sie fühlte sich unendlich glücklich, wenn sie daran dachte, von demjenigen ans Herz gepreßt zu werden, der sie nun nicht mehr verlassen sollte und an den ihre ganze Zukunft sich knüpfte.

Es ist nöthig, hier auch noch eines andern Familiengliedes Erwähnung zu thun, welches sich damals auf Schloß Belligani befand.

Eine Schwester des Marquis, welche an einen deutschen Edelmann verheirathet war, war gestorben, nachdem sie zwei Söhnen das Leben gegeben hatte.

Die Kriegesstürme, welche damals die deutschen Lande verwütheten, hatten einen verderblichen Einfluß auf die Nerven des Marquis geübt, von denen der älteste in diesem Augenblicke der Gast seines Onkels war.

In einem deutschen Pensionat erzogen, genügte Julius bald den äußeren Erfordernissen einer guten Erziehung, aber er verstand es nicht, seinen Stolz und seine Leidenschaften zu zügeln. Durch bizarre Lectüre aller Art war er ein Schwärmer geworden, der ewig den Geist voller Phantasieen hatte und das beträchtliche Vermögen seines Vaters und dessen bedeutende Stellung in der Welt erlaubten ihm, Alles daran zu setzen, um seine Phantasieen zur Wirklichkeit zu gestalten. Er überließ sich daher blindlings der Gewalt seiner Reizungen und der äußern Einbrüche.

So hatte der junge Mann auch Lucien nicht sehen können, ohne von einer heftigen Leidenschaft für sie ergriffen zu werden.

Diese Leidenschaft nahm täglich an Stärke zu und Julius überließ sich, vergessend, daß er in seinem Cousin einen Nebenbuhler habe, ganz seiner Liebe, indem er nicht einen Augenblick bezweifelte, daß das junge Mädchen sie theilen würde, wenn er sie ihr gestände.

So standen die Sachen im Schlosse Malengo in dem Augenblicke, als die Vorbereitungen zu dem großen Feste getroffen wurden, durch welches die Rückkehr des Grafen Heinrich gefeiert werden sollte.

II.

Die beiden Nebenbuhler.

— Auf das Wohl des Grafen Heinrich! rief der Marquis.

Jedermann stand auf. Die Bauern, welche den Festwein auf dem grünen Rasenterrass vor den Fenstern des herrschaftlichen Saales tranken, stimmten mit fröhlichem Lärmen ein und bewiesen, wie sehr dieser Toast ihrem Wunsche entsprach.

— Und niemals werde aus diesen Gläsern auf das Wohl eines weniger Würdigen getrunken!

Nach diesen Worten warf jeder Gast sein Glas auf den Marmorboden des Saales, um es zu zerbrechen.

Das ganze Schloß widerhallte von dem Geräusch. Der Marquis lächelte vor Befriedigung über die Liebesbezeugungen, deren Gegenstand sein Sohn war. In Luciens Auge glänzte eine Freudenthräne.

Mitten in dieser allgemeinen Fröhlichkeit gab es indeß einen Mann, der weit entfernt war, an derselben Theil zu nehmen, und der bei jedem zärt-

lichen Blicke, der zwischen Lucien und dem Grafen gewechselt wurde, sein Herz wie von einem Dolchstoße getroffen fühlte.

Julius wußte nichts von demjenigen, was vor der Abreise des Grafen Heinrich vorgegangen war, er wußte nichts davon, daß zwischen den jungen Leuten schon seit langer Zeit ein intimes Einverständnis herrschte und er suchte dem Zufall, der ihm, seiner Meinung nach wenigstens, jetzt den evidenten Beweis lieferte, daß die Frau, welche den Gegenstand seiner Anbetung und Bewunderung bildete, nur eine gewöhnliche Kolette sei.

Anderer konnte er sich die Zeichen des gegenseitigen Verständnisses, von denen er Zeuge war, nicht erklären.

Er gelangte allmählich zu der unangenehmen Ueberzeugung, daß das Herz, dessen ungehörter Besitzer er bereits zu sein glaubte, nicht ihm, sondern ganz rüchhallos dem Helden des Tages, dem Grafen Heinrich, gehöre.

Gewiß wollte Lucie mit diesem Helden die allgemeine Bewunderung theilen, und die Blicke, die sie mit ihm tauschte, bezeugten das vertraulichste Verständnis.

Inmitten der allgemeinen Fröhlichkeit sah Julius finster und zerstreut aus. Man bemerkte dies bald und der Marquis ließ es nicht an Scherzen darüber fehlen, während das junge Mädchen sich bestreifte, sanfte Worte an ihn zu richten.

Endlich drangen einige zärtliche Worte, welche die Liebenden sich sagten, zu Julius Ohren und nun vermochte er nicht mehr, die Wuth zu bemeistern, die sein Herz verzehrte.

Er sprang heftig auf, sagte seinem Bedienten einige Worte und verließ den Festsaal.

Alle Anwesenden waren erstaunt über dieses Benehmen, nahmen aber an, daß ein plötzliches Unwohlsein die Veranlassung zu dem heftigen Aufspringen gewesen sei.

Bald aber näherte der Bediente, zu dem Julius gesprochen hatte, sich dem Grafen Heinrich und sagte ihm einige Worte ins Ohr.

Heinrich stand alsbald auf, bat die Gesellschaft, ihn für einige Augenblicke zu entschuldigen, und ging mit dem Diener hinaus.

Er begab sich in ein entferntes Zimmer, welches vom Scheine einer Lampe nur matt erleuchtet wurde.

Dort fand er seinen Cousin in der heftigsten Aufregung mit schnellen Schritten das Zimmer messend, und seine Hand convulsivisch gegen das Herz drückend.

Raum bemerkte er den Eintritt des Grafen, der die Frage an ihn richtete, was ihn zu einem so schleunigen Verlassen des Banquetsaales habe bewegen können.

Julius stellte sich dicht vor seinen Nebenbuhler, maß ihn mit einem Blick, in dem tiefe Verachtung lag, und fragte ihn dann, wie er dazu komme, zärtliche Worte an Lucien zu richten.

Der junge Mann war nicht gewöhnt, in einem solchen Tone mit sich sprechen zu lassen. Da es aber seine Absicht nicht war, in dem Hause seines Vaters einen Streit anzufangen, und da er ferner annahm, daß die Exaltation des jungen Deutschen, seines Cousins, die Folge zu viel genossener Getränke sei, bemühte er sich, ruhig zu bleiben, und erwiderte:

— Ich hoffe, daß das nur ein Scherz ist. Der Gast meines Vaters wird nicht im Ernste eine solche Sprache gegen mich führen, die sich nur durch den Wein entschuldigen läßt. Wir werden uns morgen darüber aussprechen. (Fortf. folgt.)

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager von Herforder Leinen aus reinem Handgespinnste zum Fabrikpreise. Damen-, Herren- und Oberhemden so wie Chemisettes mit, auch ohne Kragen, werden von demselben und auch anderen Leinen, und Gehirng auf's Sauberste und Billigste gefertigt. C. F. A. Erek, Wallstraße 21, 1 Trepp.

Wer der schriftlichen Arbeiten irgend einer Art, oder des Rathes eines Gesetzkundigen bedarf, wende sich gefälligst Wilhelmstr. 95, 2 Tr. Klingel.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P. in der Uhrenhandlung gezahlt, Mühlendamm Nr. 6.

N. Bartus, Kürschnermeister, Nr. 8, Königs-Colonnaden Nr. 8, empfiehlt sich einem geehrten Publikum, mit seinem angefertigten Pelz, u. Mützenlager, u. verspricht die reellste, Bedienung. Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, genau auf meine Firma zu achten, da wiederholt mein Name gemißbraucht worden ist.

Druck von R. Oensch, Stralanderstraße Nr. 42.

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl, Kleiderhändler, Oranienburgerstr. 85 empfiehlt sich zum Ankaufe getragener Kleidungsstücke jeder Art, sowie von Pfandscheinen gegen Zahlung der höchsten Preise.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande, so hohe Preise zu zahlen, als der Schneidermeister W. Schindler, Mühlendamm Nr. 7. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Die höchsten Preise für getragene Kleidungsstücke zahlt Jacob Berliner, Neuen Markt 9. Bestellungen per Stadtpost.

Julius Pohlmann's Bade-Anstalt, Weinmeisterstr. 14, nahe der Schönhäuserstr. 1 Bannenbad 5 Sgr. 8 Markten 1 Thlr. 1 Russisches Bad 10 Sgr. 4 Markten 1 Thlr. 1 Douche- u. Brausebad 3 Sgr. 12 Markten 1 Thlr.

Conditorei, Rauch- u. Lese-Cabinet von A. Giovanoli, Jägerstraße 18. (Früher Charlottenstraße 35.)

No.

Civil-

Diensta.

Der A

Unser schon im über Brir Credit-Ge Gesellschaft, Rührigkeit Bau-Unter den Früh sondern st fortgebilde und den B (K)gestellt Diese.

Gesellschaft merksamkeit beseitigt st im Anfang gesehen es denken hiel selbsthaft ir dere Garai und Chara Dies denken, m die Garant schiene über Seitens de Schon

Schaft gar schiene in 2 gedeckt dur die Credits durch hat für die Co umsomehr vielen Gesd worden ist, noch zu oft schärfstforme Gegen wohl verhö für das V Verpflichtun auf dem Crei deponirte W

dabei in der mittelst der Valuta derf Grundbestim seit jedes (Wasst des g ten sich alle und, wie mi so vortheilha Gesellschaft Wir ha rationen, in schäftsmelt in Bekannt schaft die Ze neren Gescha